



Kurzinformation

Aufbewahrungsfristen für E-Mails im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Gemäß § 18 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG) sind Bundesregierung, Behörden des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. Akten sind danach alle in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit willentlich und in geeigneter Form zusammengeführten Unterlagen sowie elektronische Dokumente, über die die verpflichteten Stellen verfügen.¹ Dazu gehören auch E-Mails.

Maßgeblich für die Aufnahme eines Dokuments in eine behördliche Akte ist unabhängig von Art und Form der Speicherung die Aktenrelevanz des Dokuments, die wiederum davon abhängt, ob es Auskunft über den entsprechenden Entscheidungsprozess gibt.² Die Zusammenfassung der akten- und verfahrensrelevanten Dokumente dient der Nachvollziehbarkeit und rechtsstaatlich notwendigen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen.³ E-Mails, die als akten- bzw. verfahrensrelevant eingestuft werden, sind daher unstrittig von den in Akten aufzunehmenden Dokumenten miteinfasst.⁴

Bezüglich behördlicher Aufbewahrungsfristen gilt allgemein für Bundesbehörden nach §§ 18 ff. der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien, dass in den Bundesbehörden für jegliche Dokumente einschließlich E-Mails Aufbewahrungsfristen für die jeweiligen Geschäftsbereiche im Einzelnen festzulegen sind. Folglich gelten innerhalb der Bundesministerien unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für Akten und Dokumente.

1 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 595.

2 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, WD 3 - 3000 - 187/20, S. 4, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/803748/071ac90d2bedbd0c392dc53c0cad5f3/WD-3-187-20-pdf-data.pdf>.

3 Vgl. Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 573.

4 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestags WD 3 - 3000 - 187/20 (Fn. 2), S. 4.

Ersucht ein Untersuchungsausschuss auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 PUAG um die Herausgabe von Akten, so sind sämtliche von diesem Beweisbeschluss erfassten Dokumente herauszugeben. Das gilt unabhängig davon, ob sie nach den oben dargestellten Richtlinien überhaupt hätten aufbewahrt werden müssen oder nicht: Wenn sie noch vorhanden sind und vom Beweisbeschluss erfasst sind, sind sie dem Untersuchungsausschuss vorzulegen und dürfen selbstverständlich auch nicht mehr gelöscht oder vernichtet werden.

Nicht ausdrücklich geregelt wird vom Untersuchungsausschussgesetz hingegen die Situation vor Erlass eines Beweisbeschlusses, also die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Dokumente aufbewahrt werden müssen, damit sie einem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden können, falls dieser es verlangen sollte. Es hat sich allerdings eine Praxis herausgebildet, wonach Untersuchungsausschüsse in ihren ersten Beweisbeschlüssen die herausgabepflichtigen Stellen nicht nur um Vorlage bestimmter sächlicher Beweismittel ersuchen, sondern darüber hinaus auch darum, „sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel“ in ihrem Organisationsbereich „zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses „nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“⁵ Ferner haben Bundesministerien in mehreren Fällen bereits im Hinblick auf die sich abzeichnende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses veranlasst, dass keine Unterlagen und Informationen vernichtet oder gelöscht werden, die vom Auftrag des künftigen Untersuchungsausschusses erfasst sein könnten.⁶ Solche Löschoratorien werden im wissenschaftlichen Schrifttum zum Teil mit dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue der Exekutive gegenüber dem Parlament gerechtfertigt.⁷ Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hat insoweit die Schaffung klarer gesetzlicher Vorgaben angemahnt.⁸

* * *

5 BT-Drs. 19/30900 (Wirecard AG), S. 2107, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930900.pdf>. Ferner BT-Drs. 19/30800 (Breitscheidplatz), S. 1489, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930800.pdf>.

6 Vgl. BT-Drs. 18/6700 (Edathy), S. 27, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/067/1806700.pdf>. Ferner BT-Drs. 18/9331, S. 49, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/093/1809331.pdf>; BT-Drs. 19/32308, S. 2, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/323/1932308.pdf>.

7 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 631.

8 Vgl. die Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 23.03.2022, abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschluesungen/103DSK-Loeschmutorien.pdf?__blob=publicationFile&v=1.